

Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen unter Vorlage der im § 4 Abs. 4 geforderten Nachweise

beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Anträge zu prüfen und die Preisstützungen innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Anträge auszu zahlen.

(4) Der genossenschaftliche Kohleplatzhandel (BHG) legt dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis über die von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Landwirtschaftsbank genannt) abgeforderten und mit dem Staatshaushalt verrechneten Stützungsbeträge für

Lieferungen an die Bevölkerung gemäß Anlage 2, Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen unter Vorlage der im § 4 Abs. 4 geforderten Nachweise

vor.

(5) Der staatliche Kohleplatzhandel einschließlich des Kommissionshandels rechnet die Preisstützungen

für Lieferungen an die Bevölkerung und

für Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen

beim Staatlichen Kohlekontor ab.

(6) Die den Anträgen des Kohleplatzhandels auf Preisstützungen für Lieferungen fester Brennstoffe an die Bevölkerung zugrunde gelegten Mengen dürfen je Monat die in der staatlichen Materialberichterstattung Formblatt M 45 Kohle/P unter „Verkauf an die Bevölkerung“ ausgewiesenen Mengen je Brennstoffart nicht überschreiten.

#### § 7

##### Finanzierung der Preisstützungen

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Preisstützungen nach § 6 Abs. 2 zu Lasten eines bei den Kreisfilialen der Deutschen Notenbank neu einzurichtenden Kontos zu bezahlen

Konto-Nummer	11 29 301
Konto-Bezeichnung	Rat des Landkreises Abteilung Finanzen „Kohlepreisstützungen“
Konto-Nummer	11 29 302
Konto-Bezeichnung	Rat des Stadtkreises Abteilung Finanzen „Kohlepreisstützungen“

(2) Die Finanzierung der Preisstützungen nach § 6 Abs. 4 erfolgt zu Lasten eines bei der Landwirtschaftsbank neu einzurichtenden Kontos

Konto-Nummer	11 29304
Konto-Bezeichnung	Ministerium der Finanzen BHG „Kohlepreisstützungen“

(3) Die Finanzierung der Preisstützungen nach § 6 Abs. 5 erfolgt bei den VEB Kohlehandel zu Lasten eines bei der für den Betrieb zuständigen Kreisfiliale der Deutschen Notenbank neu einzurichtenden Kontos

Konto-Nummer	11 29 303/1
Konto-Bezeichnung	VEB Kohlehandel „Kohlepreisstützungen“

(4) Durch die Kreisfilialen der Deutschen Notenbank sind die nach Abs. 3 einzurichtenden Konten täglich mit einem bei der Deutschen Notenbank Berlin neu einzurichtenden Konto

Konto-Nummer	11 29 303
Konto-Bezeichnung	Staatliches Kohlekontor Berlin „Kohlepreisstützungen“

auszugleichen.

(5) Die Konten gemäß den Absätzen 1 und 4 sind durch die Deutsche Notenbank täglich und die Konten gemäß Abs. 2 durch die Landwirtschaftsbank alle 10 Tage mit dem bei der Deutschen Notenbank Berlin geführten Konto

Konto-Nummer	11 29 300
Konto-Bezeichnung	Ministerium der Finanzen „Kohlepreisstützungen“

auszugleichen.

#### § 8

##### Sonderregelung für Direktlieferungen

(1) Bei Direktlieferungen (Bahn- und Landabsatz) fester Brennstoffe an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen erfolgt die Berechnung grundsätzlich zu den bisher angewendeten Preisen über die VEB Kohlehandel.

(2) Die Preisdifferenzen zwischen

den bisher angewendeten Abgabepreisen

und

den lt. Preisanordnung Nr. 3002 § 3 neuen Abgabepreisen

werden den VEB Kohlehandel durch die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, bestätigt und durch das Staatliche Kohlekontor erstattet. Die in den §§ 4 bis 7 festgelegten Grundsätze für den staatlichen Kohlehandel sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

#### Betriebe der Landwirtschaft und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

##### 1. Volkseigene Betriebe

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien.

##### 2. Sozialistische Genossenschaften

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III,

für genossenschaftliche und zwischengenossenschaftliche Produktion und Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder einschließlich für Kohle